Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/702

13. 08. 87

Sachgebiet 2129

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN

Abfallgesetz

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wann ist mit der Vorlage eines Entwurfs bzw. eines Teilentwurfs der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen" (TA Abfall) zu rechnen?

2. Sollen in einen ersten Entwurf der TA Abfall Regelungen bezüglich anderer als der in § 2 Abs. 2 AbfG bezeichneten Abfälle (Sonderabfälle) aufgenommen werden?

3. Ist zu erwarten, daß in einem ersten Entwurf der TA Abfall konkrete Vorschriften zur Vermeidung von Abfällen, vor allem solcher nach § 2 Abs. 2 AbfG, niedergelegt sind?

   Wenn nein, wann ist voraussichtlich mit solchen Vorschriften zu rechnen?

4. Inwieweit ist es zutreffend, daß als Zielrichtung der TA Abfall organische Bestandteile von Sonderabfällen (nach § 2 Abs. 2 AbfG) vorrangig thermisch zu entsorgen sind?

   Soll dies auch für organische Anteile aus Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Abfallkatalog Gruppe 91) gelten?

5. Welche Anforderungen an die Deponierung sollen in der TA Abfall als Stand der Technik festgeschrieben werden?

6. Wird bei der Erarbeitung von Anforderungen an die Deponierung von Abfällen auf hessische Vorarbeiten, vor allem die Ergebnisse der „Mainhausen-Kommission", zurückgegriffen?

7. Entspricht die niedersächsische Deponie Hoheneggelsen dem derzeitigen Stand der Technik bzw. den zu erwartenden Anforderungen der TA Abfall?

8. Welche Konsequenzen ergeben sich bei Inkrafttreten der TA Abfall für derzeit betriebene, beantragte oder geplante Deponien?

9. Wann ist mit der Vorlage von Zielen für die Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen entsprechend § 14 Abs. 2 AbfG zu rechnen?

   Liegen dazu bereits Entwürfe vor, und hat bereits eine Anhörung der beteiligten Kreise stattgefunden?

   Falls noch keine Anhörung stattgefunden hat, wann ist mit einer solchen zu rechnen?

10. Ist in absehbarer Zeit mit dem Erlaß von Rechtsverordnungen zu § 14 AbfG zu rechnen, um das in § 1a AbfG vorgeschriebene Abfallvermeidungsgebot umzusetzen?

    Welche Bereiche sollen vorrangig durch Rechtsverordnung geregelt werden?

11. Wie hat sich das Aufkommen an Einweg- bzw. Mehrwegverpackungen für Erfrischungsgetränke seit 1984 im einzelnen entwickelt?

    Gedenkt die Bundesregierung daraus Konsequenzen zu ziehen, und wenn ja, welche?

12. Wie ist der Sachstand der Aufstellung von Abfallentsorgungs- bzw. Abfallbeseitigungsplänen der Bundesländer?

Bonn, den 13. August 1987

Frau Hensel
Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333